



- Begriff der Rechtssicherheit
 - klare, einfache und voraussehbare Regelung rechtlicher Verhältnisse
 - keine zu häufigen Gesetzesänderungen
 - konstante Rechtsprechung – Schranken einer Praxisänderung
 - stabiles, funktionierendes Rechtssystem
 - Rechtsfrieden

- Beispiele
 - Verjährung und Verwirkung (z.B. Art. 60, 127 OR, Art. 521, 533 ZGB), Fristen: Begrenzung von Rechten bzw. ihrer Durchsetzbarkeit in zeitlicher Hinsicht, im Interesse klarer Verhältnisse zugunsten aller Beteiligten und im Interesse des Rechtsfriedens
 - Rechtskraft von Entscheiden
 - Formvorschriften
 - Übergangsbestimmungen



- rechtspolitisches Postulat
- Schranken einer Praxisänderung durch Gerichte und Behörden
 1. Ernsthafte und sachliche Gründe
 2. Grundsätzlichkeit der Praxisänderung
 3. Überwiegendes Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit



- Schutz des berechtigten Vertrauens darauf, dass eine Rechtslage oder ein rechtliches Verhältnis besteht
- mögliche Rechtsfolgen:
 - Die Rechtslage bzw. das rechtliche Verhältnis besteht entsprechend der Vertrauensgrundlage, obwohl nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Folie 38).
 - Der in seinem Vertrauen Enttäuschte hat Anspruch auf Schadenersatz (siehe z.B. Art. 26 OR).
- Schutz von Vertrauen aufgrund der Pflicht, nach "Treu und Glauben" zu handeln (siehe Art. 9 BV, Art. 2 Abs. 1 ZGB, Art. 52 ZPO)
- Verhältnis zur Rechtssicherheit
- Verhältnis zum Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB; Folie 34)



1. Vertrauensgrundlage
2. Tatsächliches, berechtigtes Vertrauen
3. Betätigung des Vertrauens
4. Keine überwiegenden dem Vertrauensschutz entgegenstehenden Interessen



- Zustandekommen eines Vertrages aufgrund übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen (Konsens) (Art. 1 Abs. 1 OR)

- Arten des Konsenses
 - tatsächlicher Konsens aufgrund übereinstimmender wirklicher Willen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR)
 - normativer Konsens aufgrund einer Übereinstimmung der nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) ausgelegten Willenserklärungen



Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit



- Interessenausgleich als Element des juristischen Denkens und der juristischen Methode
 - Bestimmung der rechtlich massgeblichen Interessen
 - Gewichtung und Abwägung der Interessen
 - Erzielen eines Interessenausgleichs (durch den Gesetzgeber bzw. ein Gericht oder eine Behörde), mit dem allen Interessen angemessen Rechnung getragen wird
- Verhältnismässigkeit
 - Eine rechtliche Regelung oder ein Urteil bzw. eine Verfügung soll die Interessen der Betroffenen nicht stärker einschränken, als dies zum Schutz der entgegenstehenden Interessen erforderlich ist.
 - "so viel und so weit wie nötig, so wenig wie möglich"
 - "nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen"
 - Verhältnismässigkeit als Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 2 BV)

Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit: Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten (I/II)



Universität Zürich



- Interesse des Eigentümers an der Rückerlangung seiner Sache *versus* das Interesse des Dritterwerbers am Schutz seines Vertrauens in die Verfügungsfähigkeit des Veräusserers
- verhältnismässiger Interessenausgleich:
 - Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "anvertrauten" Sachen (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 933 ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen während fünf Jahren (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 1 ZGB, siehe aber auch Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei "abhanden gekommenen" Sachen, die auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann erworben wurden, jedoch Pflicht des Eigentümers zur Bezahlung des Kaufpreises (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 934 Abs. 2 ZGB)
 - kein Vertrauensschutz bzw. Eigentumsverlust bei bösem Glauben (Art. 714 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 936 ZGB)

Interessenausgleich und Verhältnismässigkeit:
Erwerb einer beweglichen Sache vom
Nichtberechtigten (II/II)



Universität Zürich



- **A** $\xrightarrow{\text{"anvertraut"}}$ **B** $\xrightarrow{\text{Erwerb im guten Glauben}}$ **C**
- **A** $\xrightarrow{\text{"abhanden gekommen"}}$ **B** $\xrightarrow{\text{Erwerb im guten Glauben}}$ **C**
- **A** $\xrightarrow{\text{"abhanden gekommen"}}$ **B** $\xrightarrow{\text{Erwerb im guten Glauben, auf einer Versteigerung, einem Markt oder von einem Kaufmann}}$ **C**
- **A** $\xrightarrow{\text{"anvertraut" oder "abhanden gekommen"}}$ **B** $\xrightarrow{\text{Erwerb im bösen Glauben}}$ **C**



- öffentliches Interesse oder Drittinteresse *versus* das Interesse des Einzelnen an der Ausübung des Freiheitsrechts (siehe Art. 36 Abs. 2 BV)

- verhältnismässiger Interessenausgleich (siehe Art. 36 Abs. 3 BV)
 1. Eignung des Eingriffs in das Freiheitsrecht zur Erreichung des damit verfolgten Ziels
 2. Erforderlichkeit des Eingriffs
 3. Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck (aufgrund des öffentlichen Interesses oder Drittinteresses) und Eingriffswirkung (bezogen auf das Freiheitsrecht)